

## **Schulordnung des Abendgymnasiums Ostwürttemberg e.V. Staatlich anerkannte Privatschule**

### **1. Anwesenheitspflicht / Fehlzeiten**

1. Das Abendgymnasium Ostwürttemberg ist kein Vorlesungsbetrieb, sondern eine Schule, in der die fachlichen Inhalte in den Klassen und Kursen gemeinsam erarbeitet werden. Das setzt eine regelmäßige Teilnahme der Schüler\_innen am Unterricht voraus. Die Schüler\_innen müssen grundsätzlich innerhalb einer Woche eine schriftliche Entschuldigung vorlegen, die von den Fachlehrer\_innen abgezeichnet und dann dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin übergeben werden muss.  
Wer länger als einen Zeitraum von vier Wochen unentschuldig dem Unterricht in einem oder mehreren Fächern fernbleibt, wird von der Liste der Schüler gestrichen. Das bedeutet, dass er oder sie fortan nicht mehr Schüler bzw. Schülerin des Abendgymnasiums ist. Die bezahlten Semestergebühren werden nicht zurückerstattet.
2. Bei einem Versäumnis von mehr als einem Drittel der Unterrichtsstunden in einem Fach kann die Erteilung einer Note versagt werden. Das hat zur Folge, dass der Schüler / die Schülerin nicht in die nächste Klasse bzw. Kursstufe versetzt werden kann.  
Längerfristige Beurlaubungen müssen bei der Schulleitung vorher beantragt werden.
3. Klassenarbeiten und Klausuren, die unentschuldig versäumt werden, werden mit der Note 6 bzw. mit 0 Punkten bewertet. Als Entschuldigungsgrund gilt nur Krankheit oder berufliche Verhinderung. Diese sind durch ein ärztliches Attest bzw. eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
4. Der Fachlehrer / die Fachlehrerin entscheidet allein, inwieweit er / sie versäumte Klassenarbeiten, Klausuren oder sonstige Tests nachschreiben lässt.

### **2. Leistungsnachweise, Klausuren und Noten**

1. Der Schüler / die Schülerin hat die von der Schule vorgeschriebenen fach- und lehrplanbedingten Leistungsnachweise zu erbringen (Klassenarbeiten, Hausarbeiten usw.). Ansonsten kann die jeweilige Lehrkraft keine Note erteilen.
2. Diese Leistungsnachweise liegen der Notengebung zum Ende eines jeden Halbjahres zugrunde. Die Fachlehrer\_innen sind verpflichtet, Art, Zahl und Gewichtung der Leistungsnachweise zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben und der Klasse zu erläutern. Eine mündliche Note wird in jedem Fach erteilt. Sie zählt zur Gesamtleistung des Faches. Die Lehrkraft definiert am Anfang des Schuljahres, worin die mündliche Leistung besteht und wie sie zählt.
3. In den Kernfächern werden in den Klassen 10 und 11 mindestens vier Klassenarbeiten pro Schuljahr geschrieben, in den Nebenfächern mindestens 2 Klassenarbeiten.
4. In der Kursstufe werden in den Pflichtkernfächern 2 Klausuren, in den Wahlkernfächern mindestens 1 Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben. Eine Beurteilungsgrundlage liegt vor, wenn mindestens 50 % der Klausuren und der sonstigen Leistungen erbracht wurden und die Lehrkraft dies als hinreichend akzeptiert.
5. Die in der Kursstufe vorgeschriebenen drei Zusätzlichen Leistungsnachweise (ZLN) sollen in den ersten drei Halbjahren erbracht werden, mindestens zwei davon in der Jahrgangsstufe 12.

### 3. Versetzungen und Zeugnisse

1. In Klasse 10 und 11 gibt es eine Halbjahresinformation und ein Jahreszeugnis. Das Jahreszeugnis beider Klassenstufen wird in ganzen Noten erteilt.
2. Bezüglich der Versetzung von Klasse 10 nach Klasse 11 gibt es folgende Varianten:
  - a. die ordentliche Versetzung (v),
  - b. die Aufnahme auf Probe (Pr) in Klasse 11 durch Konferenzbeschluss und
  - c. die Nichtversetzung (nv).Jede Versetzungsform setzt Noten in allen Fächern voraus.
3. Bezüglich der Versetzung von Klasse 11 in die Kursstufe gibt es
  - a. die ordentliche Versetzung (v),
  - b. die Nichtversetzung (nv).
4. Versetzt wird, wer in allen für die Versetzung maßgebenden Fächern mindestens die Note 4 erhält. Maßgebende Fächer sind:
  - a. Kernfächer: Deutsch, Englisch, Mathematik, Zweite Fremdsprache,
  - b. Nebenfächer: Geschichte, Physik, Chemie, Biologie.Werden Biologie und Chemie besucht, so zählt nur ein Fach zur Versetzung.
5. Wird in einem Fach nicht mindestens die Note 4 erzielt, gelten folgende Ausgleichsregeln:
  - a. Eine 6 in einem Kernfach kann nicht ausgeglichen werden. Ebenfalls kann die Note 5 in zwei Kernfächern nicht ausgeglichen werden.
  - b. Eine 5 in einem Kernfach kann durch eine 3 in einem anderen Kernfach ausgeglichen werden.
  - c. Die Note 6 in einem Nebenfach kann entweder durch eine 1 oder zweimal die Note 2 in einem anderen Fach ausgeglichen werden.
6. Wird in mehr als einem Fach nicht mindestens die Note 4 erreicht, gelten folgende Ausgleichsregeln:
  - a. Je eine 5 in einem Kern- und einem Nebenfach erfordern zum Ausgleich eine 2 in einem anderen Kernfach und entweder eine 2 in einem Nebenfach oder zweimal die Note 3 in einem anderen Fach.
  - b. Eine 5 in einem Kernfach und eine 6 in einem Nebenfach erfordern zum Ausgleich eine 2 in einem Kernfach und entweder eine 1 oder zweimal die 2 in einem anderen Fach.
  - c. Zweimal die Note 6 in einem Nebenfach erfordern zum Ausgleich entweder zweimal die Note 1 oder eine 1 und zweimal die Note 2 in einem anderen Fach.

### 4. Regelung für die zweite Fremdsprache

Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife setzt den Nachweis von Grundkenntnissen in einer zweiten Fremdsprache voraus. Dieser kann erbracht werden durch

- a. Nachweis der Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in vier aufeinander folgenden Schuljahren, wenn am Ende mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde,
- b. die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Abendgymnasium in Klasse 11 und 12 mit mindestens der Endnote „ausreichend“ bzw. 5 Punkten,
- c. eine schriftliche und mündliche Feststellungsprüfung, die durch das Regierungspräsidium in weiteren Sprachen angeboten wird.

### 5. Schulausschluss

Bei schweren Verstößen gegen die Schulordnung oder schwerwiegendem Fehlverhalten im Schulleben kann ein Schüler/ eine Schülerin von der Schulleitung bzw. von der Klassenkonferenz vom Unterricht entbunden und aus der Schule ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei schweren Verstößen gegen die Hausordnungen der jeweiligen Unterrichtsgebäude.